

# **Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen**

Vom 26. Oktober 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (GBl. S. 853) geändert worden ist, wird verordnet:

## **Artikel 1**

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 24. August 2021 (GBl. S. 735), die durch Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Sozialgesetzbuch (SGB XI)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 4 Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 8 UstA-VO“ der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Es wird folgende Nummer angefügt:
    - „5. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst.“.
2. § 6 wird folgender § 5a vorangestellt:

## „§ 5a

### Regelungen für Einrichtungen nach § 1 Nummer 5

(1) In den Einrichtungen nach § 1 Nummer 5 gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht

1. am Sitzplatz im Unterricht in der Basis- und Warnstufe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 CoronaVO,
2. im fachpraktischen Sportunterricht,
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude,
6. für Schwangere, die aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden oder am Unterricht teilnehmen können, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann, und
7. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 und 6 CoronaVO.

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in der Schule findet Satz 2 Nummer 1 für die Dauer von fünf Schultagen keine Anwendung.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 CoronaVO sind bei Anwendung von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 den in den Präsenzunterricht einbezogenen nicht-immunisierten Schülerinnen und Schülern und dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen nicht-immunisierten Personal im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 CoronaVO in jeder Schulwoche drei Antigen-Tests anzubieten.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. Oktober 2021

Lucha